

RS Vfgh 1992/6/9 WII-1/92, B689/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1992

Index

L1 Gemeinderecht

L1010 Stadtrecht

Norm

B-VG Art117

B-VG Art141 Abs1 lite

B-VG Art144 Abs1 / Allg

B-VG Art144 Abs3

StGG Art3

Oö GemeindeO 1990 §23 Abs2

Oö GemeindeO 1990 §30 Abs3 lite und Abs4

Oö GemeindeO 1990 §31

Oö GemeindeO 1990 §33 Abs8

Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung einer bescheidmäßigen Verlustigerklärung des Mandats als Mitglied des Gemeindevorstands; (geheime) Beschußfassung über einen Mißtrauensantrag nicht nach Maßstäben des Verwaltungsverfahrens zu beurteilen; Einhaltung der Bestimmungen der Oö GemeindeO 1990; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die bescheidmäßige Verlustigerklärung des Mandats als Mitglied eines Ausschusses

Rechtssatz

Keine Stattgabe der Anfechtung einer bescheidmäßigen Verlustigerklärung des Mandats als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Regau.

Mit der (geheimen) Beschußfassung über den schriftlich einzubringenden Mißtrauensantrag (§31 Abs2 und Abs3 Oö GemeindeO 1990) fiel eine politische Entscheidung, die nicht nach den Maßstäben des Verwaltungsverfahrens beurteilt werden kann. Doch hat der Betroffene Anspruch darauf, daß ein solcher Ausspruch in Einhaltung der hiefür gesetzlich vorgesehenen Regeln ergeht. Dies war hier der Fall. Entgegen der in der Anfechtungsschrift vertretenen Auffassung wurde nämlich der Vorschrift des §31 Abs2 dritter Satz Oö GemeindeO 1990 ("Der Mißtrauensantrag ist ... zu begründen; ...") Genüge getan, weil eine derartige Begründung (Verlust des Vertrauens) vorliegt. In dem nachfolgenden Administrativverfahren zum Ausspruch des Mandatsverlustes (§23 Abs2 Oö GemeindeO 1990) hatte die Landesregierung den (politischen) Motiven der antragsberechtigten Mitglieder des Gemeinderats nicht weiter nachzuforschen.

Das passive Wahlrecht schließt nicht etwa das Recht ein, als Mitglied des Gemeinderats zum Mitglied des Gemeindevorstands gewählt zu werden und in dieser (Gemeindevorstands-)Funktion zu verbleiben.

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter (Art3 StGG) ist nur in jenen Fällen gegeben, in denen einer Person die Bewerbung um ein öffentliches Amt verweigert wird. Davon kann hier keine Rede sein.

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch den angefochtenen Bescheid, soweit er den Beschwerdeführer seines Mandats als Mitglied (Obmann-Stellvertreter) des Ausschusses für Hochbau der Gemeinde Regau verlustig erklärt (§33 Abs8 iVm §23 Abs2, §30 Abs3 lite und Abs4 und §31 Oö GemeindeO 1990). Insoweit Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Entscheidungstexte

- W II-1/92,B 689/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1992 W II-1/92,B 689/91

Schlagworte

Mandatsverlust, Gemeinderecht, Gemeindevorstand, VfGH / Abtretung, Wahlen, Wahlrecht passives, Mißtrauensantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:WII1.1992

Dokumentnummer

JFR_10079391_92W0II01_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at